

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Ferienbetreuung**  
**in der Grundschule und Mittelschule**  
**(Ferienbetreuungs-Gebührensatzung)**  
**der Stadt Harburg (Schwaben) vom 25.02.2021**

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Harburg (Schwaben) folgende vom Stadtrat am 25.02.2021 beschlossene

**S a t z u n g :**

**§ 1**  
**Gebührenerhebung**

Die Stadt Harburg (Schwaben) erhebt für die Ferienbetreuung in den Räumen der Mittagsbetreuung an der Grundschule und Mittelschule Harburg Gebühren.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen ist,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Gebührentatbestand**

Die wöchentliche Benutzungsgebühr wird für den regelmäßigen Besuch der angebotenen Ferienbetreuung erhoben.

Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Abwesenheit (Erkrankung, Urlaub, familiäre Gründe, etc) fort.

## § 4

### Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren im Sinne von § 6 entstehen mit der Aufnahme/Anmeldung des Kindes in die Einrichtung.

Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit.

Wird die jeweilige Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Zuschläge nach dem Kommunalabgabengesetz zu entrichten.

(2) Die Gebühren werden jeweils mit dem Entstehen fällig.

(3) Die Gebühren werden von der Stadt Harburg (Schwaben) vom Konto des/der Erziehungsberechtigten abgebucht. Dazu ist ein SEPA-Lastschrift-Mandat zu erteilen. Damit der Vertrag rechtswirksam zustande kommt, ist mit der Anmeldung ein SEPA-Lastschrift-Mandat auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

## § 4 a

### Anmeldefrist

Die Anmeldung zur jeweiligen Ferienbetreuung ist bis 8 Wochen vor dem Beginn der Ferienbetreuung jeden Jahres möglich. Ausnahmen sind möglich, soweit noch freie Plätze zur Verfügung stehen.

## § 5

### Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem angemeldeten Zeitraum, wobei es sich um eine wöchentliche Gebühr handelt und eine Anmeldung nur für eine volle Woche möglich ist. Die verbindliche Anmeldung erfolgt mit der „Anmeldung für die Ferienbetreuung“ und einer zwischen dem Erziehungsberechtigten und der Gemeinde als Träger der Einrichtung geschlossenen Vereinbarung.

## § 6

### Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr **einschließlich Mittagessen beträgt 75,00 € pro Woche**. Das Angebot beschränkt sich auf die vom Stadtrat festgelegten Ferienwochen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Sie ersetzt die Satzung vom 02.05.2016 samt den Änderungssatzungen aus den Jahren 2018 und 2019.

Harburg, 26.02.2021  
STADT HARBURG (SCHWABEN)

gez.

Christoph Schmidt  
1.Bürgermeister